

Rat	20.02.2019
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	336/2018-1
-------------	------------

Stand	28.01.2019
-------	------------

Betreff Neufassung der Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt die vorgelegte Neufassung der Vergaberichtlinien der Stadt Bornheim gem. § 41 Abs. 1 Buchstabe f GO NRW zum 01.03.2019.

Sachverhalt

Änderungen im Vergaberecht:

Folgende Änderungen im Vergaberecht bei Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte machen eine Neufassung der Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bornheim (zukünftig Vergaberichtlinien der Stadt Bornheim) erforderlich:

- Ablösung der GemHVO NRW durch die KomHVO (Vergabe von Aufträgen, jetzt § 26 KomHVO NRW);
- Neufassung des Runderlasses des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung nach § 25 GemHVO NRW über kommunale Vergabegrundsätze am 28.08.2018;
- Wegfall der VOL/A – neu: UVgO.
- Wegfall der VOF.

Die Regelung des § 26 Abs. 1 KomHVO NRW gibt dem öffentlichen Auftraggeber jetzt die Möglichkeit, zwischen Öffentlicher Ausschreibung und Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zu wählen. Alle anderen Vergabearten stehen nach Maßgabe des Runderlasses bzw. der darin genannten Vergabeordnungen zur Verfügung.

Die Neufassung des Runderlasses ist zum 15.09.2018 in Kraft getreten. Danach

- soll für die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen anstelle der VOL/A die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) angewendet werden.
- soll für die Vergabe von Aufträgen für freiberufliche Leistungen, z.B. Architekten- und Ingenieurleistungen, die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) angewendet werden. Die VOL/A enthielt für solche Aufträge keine Regelung.
- soll für die Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die VOB/A angewendet werden. Bisher war sie lediglich empfohlen.
- ist ein Direktauftrag ohne Einholung von Vergleichsangeboten bei Aufträgen für Liefer-, Dienst- und Bauleistungen bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert von 5.000 € netto zulässig.

- werden Rahmen gesetzt, innerhalb deren eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (UVgO) bzw. Freihändige Vergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (VOB/A) zulässig ist. Das Maß, nach dem diese Rahmen ausgeschöpft werden, wird vom Ortsrecht festgelegt. Hier ist eine Erhöhung vorgesehen (siehe unten).

Darüber hinaus hat die Reform des EU-Vergaberechts 2017 erstmals einen Schwellenwert für soziale und andere besondere Dienstleistungen eingeführt. Er beträgt 750.000 € netto. Zu den sozialen und besonderen Dienstleistungen zählen u.a. Dienstleistungen des Gesundheitswesens, Dienstleistungen im juristischen Bereich, teilweise Postdienstleistungen und Dienstleistungen von Sicherheitsdiensten.

Neufassung der Vergaberichtlinien:

Der Entwurf der Neufassung der Vergaberichtlinien der Stadt Bornheim ist als Anlage 1 beigefügt.

Schwellenwerte für die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sowie für die Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (UVgO) bzw. Freihändige Vergabe (VOB/A) mit oder ohne Teilnahmewettbewerb:

Gemäß § 26 Abs. 1 KomHVO NRW sind die Öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb der Regelfall.

Der Runderlass vom 28.08.2018 setzt Rahmen, innerhalb deren eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (UVgO) bzw. Freihändige Vergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (VOB/A) zulässig ist. Das Maß, nach dem dieser Rahmen ausgeschöpft wird, wird vom Ortsrecht festgelegt.

In der folgenden Tabelle werden die Rahmen aus dem Runderlass mit den Werten der aktuellen Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bornheim verglichen. Die Tabelle wird ergänzt um einen Vorschlag für neue Werte in der Neufassung der Vergaberichtlinien.

Liefer- und Dienstleistungen			
Vergabeart	Runderlass	Richtlinien bisher	Richtlinien neu
Direktauftrag	bis 5.000 €	<i>keine Regelung</i>	bis 5.000 €
Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb	bis 100.000 €	<i>Freihändige Vergabe: bis 15.000 €</i>	bis 50.000 €
Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	bis 100.000 €	<i>ohne Teilnahmewettbewerb: bis 30.000 €</i>	bis 100.000 €
Freiberufliche Leistungen			
Vergabeart	Runderlass	Richtlinien bisher	Richtlinien neu
§ 50 UVgO: „soviel Wettbewerb wie möglich“	§ 50 UVgO	<i>keine Regelung</i>	§ 50 UVgO

Bauleistungen			
Vergabeart	Runderlass	Richtlinien bisher	Richtlinien neu
Direktauftrag	bis 5.000 €	<i>keine Regelung</i>	bis 5.000 €
Freihändige Vergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb	bis 100.000 €	bis 15.000 €	bis 50.000 €

Bauleistungen			
Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	bis 1.000.000 €	Tiefbau: bis 300.000 € Rohbau im Hochbau: bis 150.000 € Andere Gewerke: bis 75.000 €	alle Gewerke: bis 500.000 €
Soziale und andere besondere Dienstleistungen			
Vergabeart	Runderlass	Richtlinien bisher	Richtlinien neu
Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb	bis 250.000 €	keine Regelung	bis 50.000 €
Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	bis 250.000 €	keine Regelung	bis 250.000 €

Es handelt sich stets um Nettowerte. Die vorgeschlagenen Werte sind in der als Anlage 1 beigefügten Neufassung der Vergaberichtlinien der Stadt Bornheim enthalten.

Begründung:

Der Direktauftrag bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert von 5.000 € ermöglicht eine rasche Auftragserteilung, ohne dass aufwändig Vergleichsangebote eingeholt werden müssen. Die Auslastung angesichts der aktuell positiven Wirtschaftslage lässt viele Firmen vom Aufwand für Vergabeverfahren öffentlicher Auftraggeber Abstand nehmen. Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Außerdem ist zwischen den Firmen zu wechseln.

Die Festlegung der Freihändigen Vergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb bzw. der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb auf einen vorab geschätzten Auftragswert bis 50.000 € empfiehlt sich aufgrund der für öffentliche Auftraggeber schwierigen Marktsituation. Eine komplette Ausschöpfung des Rahmens (100.000 €) ist aus Gründen der Qualitätssicherung und der Korruptionsverhütung nicht angezeigt.

Die Erweiterung der Möglichkeiten für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb dient der Flexibilisierung der Vergabeverfahren. Der Aufwand, etwa für die Eignungsprüfung, ist geringer als bei Öffentlichen Ausschreibungen und Beschränkten Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb. Darüber hinaus trägt die Erhöhung der Wertgrenze für diese Vergabeart auf 100.000 € bei Liefer- und Dienstleistungen bzw. 500.000 € bei Bauleistungen den gestiegenen Marktpreisen Rechnung.

Interkommunale Umfrage:

Das Ergebnis einer Umfrage bei acht anderen Kommunen ist als Anlage 2 beigefügt. Die Schwellenwerte der Stadt Bornheim liegen aktuell überwiegend deutlich unterhalb derjenigen anderer Kommunen. Allerdings haben auch die Städte Köln und Bonn den Rahmen des Runderlasses nicht ausgeschöpft.

Vergabeentscheidung durch Rat bzw. Ausschüsse:

Die Regelungen der Zuständigkeitsordnung bleiben unberührt.

Anlagen zum Sachverhalt

- 1: Entwurf der Neufassung der Vergaberichtlinien der Stadt Bornheim
- 2: Ergebnis der interkommunalen Umfrage zu Schwellenwerten